Bundesministerium
Frauen, Wissenschaft
und Forschung

BMFWF - Präs/6 (Verbindungsdienste und Fremdlegistik)

ifg@bmfwf.gv.at
+43 1 2300023-679121
Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Herrn
Alexander Fanta
[redacted]

Geschäftszahl: 2026-0.011.334

Bescheid

Über den Antrag von Alexander Fanta vom 7. Jänner 2026 auf Erlassung eines Bescheides gemäß § 11 Informationsfreiheitsgesetz (IFG), BGBl I Nr. 5/2024, betreffend das Ersuchen auf Zugang zu Informationen gemäß Art. 22a B-VG iVm §§ 7 ff IFG vom 13. November 2025, ergeht von der Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung folgender

Spruch

Die Information wird nicht erteilt.

Rechtsgrundlagen: Art. 22a Bundesverfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr.5/2014 und Art. 67 Abs. 2 B-VG zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003 iVm der Entschließung des Bundespräsidenten betreffend die Schaffung von Berufstiteln vom 28. Juni 2002, BGBl II Nr. 261/2002 idF BGBl. II Nr. 195/2012 iVm §§ 2,6,7,8,10 u.11 Informationsfreiheitsgesetz (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024 und § 17 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013.

Begründung

Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit E-Mail an das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF) vom 13. November 2025 hat der Antragsteller, Alexander Fanta, gestützt auf § 7ff Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Übermittlung des *„am 17. Februar im Ministerium eingelangte Fachgutachten betreffend die wissenschaftlichen Leistungen von Harald Mahrer, auf welches sich die Verleihung der Professorenwürde an ihn stützt"*, begehrt.

Mit E-Mail vom 9. Dezember 2025 teilte das BMFWF dem Antragsteller mit, dass die beantragte Information aufgrund der erforderlichen Anhörung betroffener Personen gemäß § 10 Abs. 1 IFG nicht innerhalb der regulären Vierwochenfrist bereitgestellt werden könne und diese Frist daher gemäß § 8 Abs. 2 IFG um weitere vier Wochen verlängert werde.

Bezugnehmend auf das Informationsbegehren des Antragstellers vom 13. November 2025 hat das BMFWF mit Schreiben vom 7. Jänner 2026, GZ 2025-0.929.888, (auszugsweise) fristgerecht folgende Information erteilt:

„[...] Zum besseren Verständnis der Funktion eines Fachgutachtens muss vorweg auf die wesentlichen Voraussetzungen der Verleihung des in Rede stehenden Berufstitels eingegangen werden.

Der Berufstitel „Professor/Professorin" aufgrund von Leistungen aus folgenden Gebieten bzw. Berufsbereichen aus Wissenschaft und Kunst durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag des jeweils zuständigen Regierungsmitglieds verliehen werden kann, nämlich für das 50. Lebensjahr vollendet habende Personen:

1.) die das Ansehen der Kunst oder Wissenschaft in Österreich durch schöpferisches, forschendes oder lehrendes Wirken über mindestens 15 Jahre in hohem Maße gefördert haben.

2.) die im Bereich der Erwachsenenbildung hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Grundlagenforschung, der Lehrtätigkeit bzw. einer einschlägigen publizistischen Tätigkeit über mindestens 20 Jahre aufweisen.

3.) die im Bereich der Volkskultur bzw. der allgemeinen kulturellen Angelegenheiten hervorragende Leistungen über mindestens 20 Jahre auf den Gebieten Erforschung, Pflege, Vertiefung, Verbreitung und Förderung des jeweiligen Bereiches, Förderung des kulturellen Ansehens Österreichs im Ausland bzw. entsprechende publizistische Tätigkeiten aufweisen.

4.) die hervorragenden Leistungen auf dem Gebiet des Sammelns musealer Objekte, auf dem Gebiet der Bewahrung vorhandener Sammlungsobjekte durch Sicherung und Restaurierung sowie auf dem Gebiet der Erschließung musealer Sammlungen durch

Darbietung, Bestimmung, Forschung und Museumspädagogik über mindestens 20 Jahre aufweisen.

Wichtig zu wissen ist, dass es weder auf eine Anregung, die Einbringung des Vorschlags beim Bundespräsidenten noch auf die Verleihung selbst einen durchsetzbaren Rechtsanspruch gibt.

Die Erfüllung der je nach Begründung der an das zuständige Regierungsmitglied herangetragenen Anregung Voraussetzungen erfolgt im Rahmen des behördeninternen Vorschlagsverfahrens. Eine Einsicht in die Akten des Vorschlagsverfahrens besteht weder für die zur Verleihung vorgeschlagene Person, noch für Dritte. Aus diesem Grund ist auch eine Herausgabe von Fachgutachten aus dem Vorschlagsverfahren nicht erlaubt.

Es kann aber unter Wahrung des Rechtes auf Schutz der personenbezogenen Daten des Ausgezeichneten darüber informiert werden, dass in Rede stehende Berufstitel für die in hohem Maße gegebene Förderung des Ansehens der Wissenschaft in Österreich auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften und der Wirtschaftspolitik durch schöpferisches, forschendes oder lehrendes Wirken über mindestens 15 Jahre verliehen wurde.

Im Rahmen des durch das damalige Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) wurde ein/e Universitätsprofessor/in aus dem Fachgebiet Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Produktionsmanagement befasst.

Das Gutachten hat das Erfüllen der oben benannten Kriterien durch mehr als 15- jähriges insbesondere publizistisches Wirken des Genannten bestätigt. Dieser hat in seinen vielfältigen öffentlichen und politischen Funktionen, zuletzt unter anderem als Präsident der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) maßgeblichen schöpferischen Einfluss auf wesentliche Themen der österreichischen Wirtschaftsentwicklung und deren wissenschaftliches Fundament. Eine Vielzahl von Vorträgen, Konferenzteilnahmen etc. belegen zudem lehrendes Wirken.

Die Verleihung von Berufstiteln ist öffentlich auf der Elektronischen Verlautbarungsplattform des Bundes (EVI) auf http://www.evi.gv.at einseh- und abrufbar. Über die Archivfunktion können solche Verleihungen auch für vergangene Jahre abgerufen werden [...]"

In der Folge teilte der Antragsteller per E-Mail vom 7. Jänner 2026 im Wesentlichen mit:

„[...] danke für Ihre Antwort bezüglich meines Informationsbegehren zum Berufstitel von Professor Dr. Harald Mahrer. Ich bitte darum, mir einen Bescheid über die Ablehnung meines Informationsbegehrens auszustellen [...]"

Der festgestellte Sachverhalt ist wie folgt rechtlich zu beurteilen:

Das Schreiben des Antragstellers vom 7. Jänner 2026 wird als fristgerecht eingebrachter Bescheidantrag im Verständnis des § 11 IFG aufgefasst.

Art. 22a B-VG räumt Jedermann gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen ein. Die näheren Bestimmungen hierzu enthält gem. Abs. 4 leg.cit. das IFG.

Gemäß § 2 IFG ist unter „Information" im Sinne dieses Bundesgesetzes jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung zu verstehen, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.

Nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen sind gemäß § 6 IFG „Informationen, soweit und solange dies

1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, insbesondere auch gemäß unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union oder zur Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen,
2. im Interesse der nationalen Sicherheit,
3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung,
4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,
5. im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, im Sinne der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung, insbesondere
   a) von Handlungen des Bundespräsidenten, der Bundesregierung, der Bundesminister, der Staatssekretäre, der Landesregierung, einzelner Mitglieder derselben und des Landeshauptmannes, der Bezirksverwaltungsbehörden, der Organe der Gemeinde und der Organe der sonstigen Selbstverwaltungskörper,
   b) im Interesse eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, einer Prüfung oder eines sonstigen Tätigwerdens des Organs sowie zum Schutz der gesetzlichen Vertraulichkeit von Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen,
6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder sonstigen Selbstverwaltungskörper oder
7. im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere
   a) zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten,
   b) zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen,
   c) zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993),

d) zur Wahrung des Redaktionsgeheimnisses (§ 31 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981) oder

e) zur Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen,

erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen." § 6 Abs. 2 IFG bestimmt, dass, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nur auf einen Teil der Information zutreffen, lediglich dieser Teil der Geheimhaltung unterliegt.

Aufgrund von § 7 IFG kann der Zugang zu Informationen schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form, beantragt werden. Die Information ist möglichst präzise zu bezeichnen. Dem Antragsteller kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Antrages aufgetragen werden, wenn aus dem Antrag der Inhalt oder der Umfang der beantragten Information nicht ausreichend klar hervorgeht.

Kann der Zugang zur Information aus besonderen Gründen sowie im Fall des § 10 IFG nicht innerhalb der Frist von vier Wochen gemäß § 8 Abs 1 IFG gewährt werden, so kann die Frist gem. § 8 Abs 2 um weitere vier Wochen verlängert werden. Dies ist dem Informationswerber unter Angabe der Gründe innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 mitzuteilen.

Wird der Zugang zu einer Information verweigert (eine Information nicht erteilt) ist gem. § 11 IFG auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen.

Wie dem Antragsteller bereits mit Schreiben des BMFWF vom 7. Jänner 2026 mitgeteilt wurde, werden die gem. Art. 65 Abs. 2 B-VG mit Entschließung des Bundespräsidenten geschaffenen Berufstitel durch diesen aufgrund eines begründeten Vorschlags (iSd Art. 67 B-VG) des für den jeweiligen Berufstitel zuständigen Regierungsmitglieds verliehen.

Die Kautelen dieses Vorschlagsverfahrens sind durch die mit Ministerratsbeschluss (ursprünglich vom 9. Juli 2002, GZ 111.000/006-SL I/2002, GZ 923.200/1-II/3/2002) geschaffenen „Richtlinien für das Verfahren zur Verleihung von Berufstiteln" determiniert. Die im Vorschlagsverfahren herangezogenen Sachverständigen sind in der Regel keine in der Sachverständigenliste verzeichneten, öffentlich zugänglichen, gerichtlich beeideten Sachverständigen.

Die Verleihung des Berufstitels selbst erfolgt mit (individueller) Entschließung des Bundespräsidenten. Als individueller Verwaltungsakt ist diese Entschließung als Bescheid

zu qualifizieren. Auf die Verleihung eines Berufstitels besteht kein Rechtsanspruch. Obzwar der Bundespräsident dabei nicht an das Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) gebunden ist, darf er nicht willkürlich handeln und gelten für das vorangehende Vorschlagsverfahren die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsverfahrensrechts (siehe VwSlg. 10.904 A/1982).

Die Verleihung eines Berufstitels erfolgt somit nach den Prinzipien eines ordentlichen Verwaltungsverfahrens.

Mit dem Informationsbegehren vom 13. November 2025 und dem verfahrensleitenden Antrag vom 7. Jänner 2026 begehrt der Antragsteller die Übermittlung des im Vorschlagsverfahren zur Erwirkung des Berufstitels „Professor" an Dr. Harald Mahrer eingeholten Gutachtens.

Mithin umfasst das Informationsbegehren Informationen, die ausschließlich den Akteninhalt der Akten des Vorschlagsverfahrens betreffen. Der im gegenständlichen Vorschlagsverfahren befasste Sachverständige ist nicht in die Sachverständigenliste eingetragen.

Da das Informationsbegehren nach § 6 Abs. 1 Z 7 IFG geschützte Rechte des Sachverständigen, nämlich personenbezogene Daten, betrifft, wurde dieser als betroffene Person iSd § 10 IFG mit dem Ergebnis gehört, dass eine Namensnennung (inkl. Nennung von Universität und Institut oder Ähnlichem) abgelehnt wird.

Zugang zu Inhalten (Akten, Aktenteilen etc.) von Verwaltungsakten steht in Anwendung des § 17 AVG nur den Parteien des betreffenden Verwaltungsverfahren zu, da Akteneinsicht ein verfahrensrechtliches Parteirecht ist. Eine Herausgabe von Akten und Aktenteilen sieht das Verwaltungsverfahrensrecht auch für Parteien nicht vor. Der Antragsteller ist jedenfalls nicht Partei des in Rede stehenden Berufstitelverfahrens.

Mit dem Erkenntnis Landesverwaltungsgericht Tirol (LVwG Tirol) zu LVwG-2025/21/3021-2 vom 19. Jänner 2026 ist festzuhalten, dass das Informationsrecht nach dem IFG den Zugang zu bestimmten, bereits vorhandenen Informationen, ohne die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen des AVG zu ersetzen oder zu erweitern. Es handelt sich dabei um unterschiedliche Formen des Informationszugangs, wobei das spezifische Interesse einer Verfahrenspartei schon zur Wahrung verfahrensrechtlicher Garantien (Art. 6 und 13 EMRK, Art. 47 GRC) tendenziell weitergehend ist als ein allgemeines Informationszugangsrecht.

Das IFG eröffnet einen Anspruch auf Zugang zu konkret bezeichneten, bereits vorhandenen Informationen und begründet damit ein materiell-rechtliches Informationsrecht eigener Art. Es ist seinem Regelungszweck nach jedoch nicht darauf gerichtet, die im AVG vorgesehenen verfahrensrechtlichen Instrumente der Akteneinsicht zu ersetzen oder zu erweitern. Insbesondere vermittelt das IFG kein allgemeines,

verfahrensunabhängiges Recht auf Einsicht in vollständige Verwaltungsakten und begründet keinen Anspruch auf Offenlegung des gesamten Aktenbestandes einer Behörde.

Das Informationsfreiheitsrecht berechtigt nicht, über den Weg eines Informationsbegehrens eine umfassende Einsicht in Verwaltungsakten durchzusetzen, die nach der gesetzlichen Konzeption ausschließlich Parteien eines Verwaltungsverfahrens nach Maßgabe des § 17 AVG vorbehalten ist.

Zwar ist das verfahrensgegenständliche Begehren im Unterschied zum am LVwG Tirol anhängigen Verfahren nicht auf den gesamten Akteninhalt, sondern auf einzelne iSd § 2 Abs. 1 IFG spezifizierte Informationen gerichtet, doch werden damit (gerade vor dem Hintergrund, das kein „öffentlicher" Sachverständiger beigezogen war) Informationen angesprochen, deren Zugang sonst nur den Verfahrensparteien offensteht.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Anhörung der betroffenen Person gem. § 10 IFG tritt das Informationsinteresse des Antragstellers gegenüber den Interessen der Verfahrensparteien und des beigezogenen Sachverständigen auf Schutz der individuellen personenbezogenen Daten in den Hintergrund. Der Zugang zur begehrten Information ist daher zu verweigern.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab Zustellung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF), z.H. der Abteilung Präs/6 einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, sowie die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Voraussetzungen und Anforderungen des E-Mail-Verkehrs sind im Internet unter der Adresse https://www.bmfwf.gv.at/ministerium/kontakt.html abrufbar. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit der Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis auf Gebühren

Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr in Höhe von € 50,- zu entrichten. Die Gebühr ist durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/ Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer ein gesonderter Beleg vorzulegen. Nähere Informationen zur Eingabengebühr finden Sie auch unter: https://www.bvwg.gv.at/verfahren/Unsere-Verfahren/gebuehren.html

Wien, 5. März 2026

Für die Bundesministerin:

[redacted]

Elektronisch gefertigt

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR FRAUEN, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG
AMTSSIGNATUR

Unterzeichner	Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung
Datum/Zeit	2026-03-06T07:13:24+01:00
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr.	641649373
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at. Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmfwf.gv.at/verifizierung.